

Gutsherrschaft, über die Aufnahme des Handwerkers in die Landgemeinde Einverständnis statt, so ist solches allein, und zwar nicht bloß in den §. 8 angegebenen, sondern auch in den §. 9 bezeichneten Fällen, zu dessen Aufnahme hinreichend. In Ermangelung eines solchen Einverständnisses hingegen entscheidet die vorgesezte Regierungsbehörde, an welche solchenfalls die Obrigkeit zu diesem Behufe Bericht zu erstatten hat. — Der letztern liegt übrigens auch ob, von der, in Folge stattfindenden Einverständnisses mit dem Gemeinderathe, geschehenen Aufnahme von Handwerkern, der vorgesezten Regierungsbehörde Anzeige zu erstatten."

Präsident D. Haase: Es ist dazu kein Amendement gestellt worden.

Königl. Commissar D. Merbach: Ich wollte mir an den Referenten die Anfrage erlauben, was die Worte des letzten Satzes: „Der letztern liegt übrigens auch ob, von der, in Folge stattfindenden Einverständnisses mit dem Gemeinderathe, geschehenen Aufnahme von Handwerkern der vorgesezten Regierungsbehörde Anzeige zu erstatten“ — für einen Zweck haben sollen?

Referent v. Hartmann: Die Anzeige an die vorgesezte Regierungsbehörde hat den Zweck, diese von der Aufnahme eines Handwerkers in die Landgemeinde in Kenntniß zu setzen. Man ist bei der Deputation der Meinung gewesen, es sei nicht nur im Allgemeinen angemessen, daß die vorgesezte Regierungsbehörde sich davon fortwährend in Kenntniß befinde, ob und welche Handwerker in den einzelnen Landgemeinden Aufnahme erlangt haben, sondern es werde dies auch selbst in den zu ihrer Entscheidung kommenden Fällen wegen Aufnahme eines Handwerkers auf dem Lande von Nutzen sein. Denn wenn z. B. der Gemeinderath an einem Orte die Aufnahme eines Handwerkers will, die Obrigkeit aber nicht, und der Fall nun zur Entscheidung an die Regierung kommt, so kann es leicht sein, daß diese Entscheidung mit davon abhängig wird, ob an einem ganz nahen Orte Handwerker der fraglichen Art sich schon befinden, oder nicht. In Hinsicht auf diese und andere Fälle hat man es für zweckmäßig erachtet, daß die Regierung von der jedesmaligen Aufnahme eines Handwerkers in Kenntniß gesetzt werde.

Königl. Commissar D. Merbach: Also soll nach der Ansicht der Deputation, wenn ein Einverständnis stattfindet, die Anzeige den Zweck haben, daß die Regierung erfahre, wie die Sache geht, um darüber etwa in statistischer Hinsicht Betrach-

tungen anstellen zu können. Damit könnte ich mich von Seiten der Regierung nicht zufrieden stellen. Wenn es auch bei der diesem Einverständnis beigelegten Kraft und Wirkung sein Verbleiben hätte, so kann ich doch nicht zugestehen, daß der Regierung alle und jede Cognition ganz abgesprochen werde. Das Recht der Obergewalt und dessen Ausübung muß ihr auch in diesem Falle vorbehalten bleiben; entweder für den Fall, daß, wenn, ungeachtet ein Bedürfniß wirklich da sei, dem Handwerker die Niederlassung doch abgeschlagen würde, die Regierung noch einschreiten und anordnen könne, daß ihm die Aufnahme zu gestatten sei; oder, wenn sie wahrnehme, daß von der betreffenden Gemeinde in Hinsicht der Besetzung ihres Orts mit Dorfh Handwerkern oder Dorfkrämern weit über das Bedürfniß hinausgegangen und also das Princip des Gesetzes verletzt worden sei, daß sie darüber auch Erörterung anstellen und nach Befinden die Ortsbehörde rectificiren könne. Also mit der bloßen Anzeige: „das ist geschehen“ ohne weiter etwas darauf thun zu können, könnte sich die Regierung nicht begnügen.

Referent v. Hartmann: Dagegen würde ich mich ausdrücklich und zwar um deswillen erklären müssen, weil dies nichts Anderes, als ein verschleiertes Concessionsystem sein würde, dessen Wegfall bereits gestern entschieden worden ist.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter spricht, so würde ich die Kammer zu fragen haben: Nimmt die Kammer den ersten Satz der §. 11 des Deputationsgutachtens an? — Es wird gegen 18 Stimmen mit Ja geantwortet. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer den zweiten Satz der §. 11 auf an? — Wird ebenfalls gegen 18 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 11 in ihrer Gesamtheit an? — Die Genehmigung erfolgt gegen 20 Stimmen. —

Da die Zeit verstrichen ist, so schließt der Präsident um 3 Uhr die Sitzung, und ladet die Kammer ein, sich nächsten Montag um 10 Uhr Vormittags wieder einzufinden. Nachträglich bemerkt derselbe noch, daß der Vicepräsident v. Kiesenwetter sich als unwohl habe melden lassen, und der Sitzung deshalb nicht beiwohnen können.

Druckfehler. In Nr. 21 im Vortrage des Abg. Schmidt, Seite 291, 2. Spalte, Zeile 32, steht „Austheilung“ statt „Ausdehnung“ und Seite 292, 2. Spalte, Zeile 10, muß es statt „Entschädigung“ heißen „Entscheidung.“